

vergewissern, daß der Bezirkslehrarzt die geeigneten Vorkehrungen zur Beschränkung und Bekämpfung der Krankheit getroffen hat.

§. 11.

k) Der Physikus führt die medizinisch-polizeiliche Aufsicht über das Begräbniswesen, die Todtenäcker, Leichenhäuser und das dabei angestellte Personal. Er hat sich in Fällen vermuthbaren Scheintods der Leichenschau und der Behandlung des Scheintodten zu unterziehen, insofern dieselbe nicht bereits von einem anderen Arzte besorgt worden.

§. 12.

l) Hinsichtlich der Bekämpfung der Menschenblattern durch Vaccination, Revaccination, und andere polizeiliche Vorkehrungen gelten die in Unserer Impfordnung vom 20. Januar 1857 enthaltenen Bestimmungen.

§. 13.

m) Gemeinschaftlich mit dem betreffenden Landrathsamte bez. den Stadtgemeindevorständen trägt er Sorge für die Geisteskranken seines Bezirks und erforderlichen Falls für deren Unterbringung in die Irrenheilkunst.

§. 14.

n) Es liegt dem Physikus die schleunige ärztliche Behandlung der von tosen Personen gebissenen Personen, sowie die Behandlung vergifteter oder sonst verunglückter Personen ob, insofern sich dem Allen nicht bereits ein anderer approbirter Arzt unterzogen hat, als wozu derjenige Arzt, zu dessen Kunde ein derartiger Vorfall zuerst gelangt, auch zunächst verpflichtet ist.

§. 15.

o) Der Physikus hat dahin zu wirken, daß arme Kranke nicht ohne ärztliche Hilfe bleiben, daß solche, denen in ihrer Behausung die gehörige Verpflegung nicht zu Theil werden kann, in Hospitälern oder anderen passenden Lokalitäten aufgenommen werden, und daß unheilbar Sieche im Falle der Bedürftigkeit entweder in milden Anstalten ein Unterkommen finden oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

§. 16.

In Gefangenhäusern, Straf- und Besserungsanstalten, sowie in Hospitälern, Armenhäusern und ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten, denen nicht ein besonderer Arzt vorsteht, hat der Physikus die ärztlichen Geschäfte zu besorgen.

Anstalten dieser Art, welche einen eigenen Arzt haben, sind vom Physikus periodisch zu revidiren.